

DIE BÖHMISCH-MÄHRISCHE KONFÖDERATION DER GEWERKSCHAFTSVERBÄNDE IST FÜR SIE DA

Das Ziel der ČMKOS besteht in der Verbesserung der Integration ausländischer Arbeitnehmer in die Arbeitsbeziehungen auf dem Gebiet der Tschechischen Republik. Der Akzent der ČMKOS liegt auf der gegenseitigen interkulturellen Kommunikation bei einer Minimierung der Diskriminierungsaspekte von Seiten der Arbeitgeber, insbesondere mit Rücksicht auf das Lohn- und Sozialdumping.

Die Gewerkschaftsgrundorganisationen und ihre gesetzlichen Möglichkeiten der Führung des sozialen Dialogs – der Tarifgespräche in den einzelnen Betrieben und Organisationen sind ein wichtiges Instrument zur Minimierung ungerechter Behandlung von Seiten der Arbeitgeber. **Die abgeschlossenen Tarifverträge garantieren in vollem Maße die arbeitsrechtlichen, Sozial-, Lohn- und eine Reihe weiterer Bedingungen für alle Arbeitnehmer, einschl. Ausländer.**

Ausländer können in der Tschechischen Republik Gewerkschaftsmitglieder sein und damit zusammen mit den weiteren Mitgliedern der Gewerkschaftsorganisationen aktiven Einfluss auf ihre Arbeitsumgebung und die Bedingungen nehmen, unter denen die Arbeitnehmer in der Tschechischen Republik arbeiten. Vergessen Sie nicht: jeder hat das Recht, sich gewerkschaftlich zu organisieren!

Böhmisch-Mährische Konföderation der Gewerkschaftsverbände

Náměstí W. Churchilla 2, 130 00 Praha 3

doc. Ing. Pavel Janíčko

Rechts- und sozialwirtschaftliche Abteilung der ČMKOS; Arbeitsmarkt

E-mail: janicko.pavel@cmkos.cz

www.cmkos.cz



Dieses Informationsfaltblatt wurden im Rahmen des Projektes ČMKOS 2019 „§ 320a AGB II – Die ČMKOS und interkulturelle Kommunikation auf dem Arbeitsmarkt“ erstellt, das aus dem Staats-haushalt der Tschechischen Republik über das Ministerium für Arbeit und Soziales (MPSV ČR) finanziert wird.

Prag, April 2019

Zusammenführung Ihrer Familie

Im Fall der Zusammenführung Ihrer Familie ist das Langzeitvisum und ein langfristiger Aufenthalt für familiäre Zwecke und ein langfristiger Aufenthalt zwecks gemeinsames Zusammenlebens der Familie auf dem Gebiet zu unterscheiden.

Im Falle eines Langzeitvisums für familiäre Zwecke haben Sie keinen freien Zugang zum Arbeitsmarkt und benötigen eine Erlaubnis vom Arbeitsamt der Tschechischen Republik oder eine Arbeitnehmerkarte, um arbeiten zu können. Wenn Sie Inhaber einer langfristigen Aufenthaltsgenehmigung für familiäre Zwecke sind und arbeiten möchten, müssen Sie eine Arbeitnehmerkarte beantragen.

Im Falle eines langfristigen Aufenthalts zwecks Zusammenlebens der Familie auf dem Gebiet haben Sie als Ausländer freien Zugang zum Arbeitsmarkt, und zwar nach der Bestimmung des § 98 Beschäftigungsgesetz.

Ihr Studium

Für den freien Zugang zum Arbeitsmarkt ist vor allem der Aspekt entscheidend, ob es sich um ein akkreditiertes Studium an einer Mittelschule, einem Konservatorium, einer Fachhochschule oder Hochschule handelt, das als „systematische Vorbereitung auf den zukünftigen Beruf“ anzusehen sind. In diesen Fällen haben Sie freien Zugang zum Arbeitsmarkt nach § 98 Beschäftigungsgesetz.

Muster des Antrags auf die Arbeitnehmerkarte

Muster des Antrags zu möglichen Varianten des Aufenthalts

Weitere mögliche Varianten Ihres Aufenthaltes

Dln diese Kategorie fallen weitere (oben nicht genannte) Aufenthaltszwecke, wobei einige davon eine eigene Codebezeichnung haben (z.B. kultureller, Sport- oder medizinischer Zweck). Daneben existieren jedoch auch Zwecke, die allgemein als Aufenthalt zwecks „sonstiges“ bezeichnet werden, in der Praxis handelt es sich häufig um ein Studium in nicht akkreditierten Studiengängen oder Bildungsaktivitäten anderer Art (Sprachkurse etc.).

Für die Ausübung einer Beschäftigung auf dem Gebiet der Tschechischen Republik wird somit bei Inhabern von Langzeitvisa eine Arbeitserlaubnis oder eine Arbeitnehmerkarte verlangt, Inhaber einer langfristigen Aufenthaltserlaubnis müssen eine Arbeitnehmerkarte beantragen.

Ständiger Aufenthalt

Die Aufenthaltsberechtigung, die Ihnen als Ausländer den größten Umfang an Rechten zuerkennt, ist der ständige Aufenthalt. Beim ständigen Aufenthalt haben Sie als Inhaber dieser Berechtigung freien Zugang zum Arbeitsmarkt nach § 98 Beschäftigungsgesetz. In die gleiche Gruppe sind auch Personen zu zählen, denen auf dem Gebiet der Tschechischen Republik das Asyl oder ein subsidiärer Schutz erteilt wurde.

PDIENSTSTELLE (MVČR) – BEANTRAGUNG DES VORÜBERGEHENDEN AUFENTHALTES

Dienststellen des Innenministeriums, wo der vorübergehende Aufenthalt beantragt werden kann

Bezirk Südböhmen

Dienststelle České Budějovice (adresse: Pražská 1257/23, Tel.: 974 226 851, 859)

Dienststelle Písek (adresse: Na Výstavišti 377, Tel.: 974 235 851, 859)

Dienststelle Jindřichův Hradec (adresse: Janderova 147/II, Tel.: 974 233 851, 2, 5, 7, 9)

Bezirk Südmähren

Dienststelle Brno (adresse: Hněvkovského 30/65, Tel.: 543 213 313, 543 214 316)

Bezirk Karlovy Vary

Dienststelle Karlovy Vary (adresse: Krymská 47, Tel.: 974 360 360, 974 360 391)

Bezirk Hradec Králové

Dienststelle Hradec Králové (adresse: Ulřichovo nám. 810/4, Tel.: 974 520 791)

Dienststelle Trutnov (adresse: Horská 78, Tel.: 974 539 813)

Bezirk Liberec

Dienststelle Liberec (adresse: Voroněžská 144/20, Tel.: 974 460 850)

Mährisch-Schlesischer Bezirk

Dienststelle Ostrava (adresse: Výstavní 55, Tel.: 974 725 897, 974 725 899)

Dienststelle Frýdek-Místek (adresse: Beskydská 2061, Tel.: 974 732 899)

Bezirk Olomouc

Dienststelle Přeřov (adresse: U Výstaviště 3183/18, Tel.: 974 760 399)

Bezirk Pardubice

Dienststelle Pardubice (adresse: Pernerova 168, Tel.: 974 560 781)

Bezirk Plzeň

Dienststelle Plzeň (adresse: Slovanská alej 2046/26, Tel.: 974 320 800, 974 320 810)

Dienststelle Klatovy (adresse: Dragounská 130, Tel.: 974 320 800, 974 320 890)

Prag

Dienststelle Praha (adresse: Žukovského 888/2, Praha 6, Tel.: 974 820 680)

Dienststelle Praha (adresse: Cigánkova 1861/2, Praha 4, Tel.: 974 820 680)

Dienststelle Praha (adresse: Hládkov 682/9, Praha 6, Tel.: 974 820 680)

Dienststelle Praha (adresse: Nad Štolou 936/3, Praha 7)

Bezirk Mittelböhmen

Dienststelle Benešov (adresse: Jiráskova 801, Tel.: 974 820 680)

Dienststelle Kladno (adresse: Severní 2952, Tel.: 974 820 680)

Dienststelle Kutná Hora (adresse: Hornická 642, Tel.: 974 820 680)

Dienststelle Mladá Boleslav (adresse: Štefánikova 1304, Tel.: 974 820 680)

Dienststelle Příbram (adresse: Žežická 498, Tel.: 974 820 680)

Bezirk Ústí

Dienststelle Ústí nad Labem (adresse: Berní 2261/1, Tel.: 974 420 361)

Dienststelle Chomutov (adresse: Jiráskova 5338, Tel.: 974 443 158, 974 443 156)

Bezirk Vysočina

Dienststelle Jihlava (adresse: Tolstého 1914/15, Tel.: 974 260 399)

Bezirk Zlín

Dienststelle Zlín (adresse: Pod Vrškem 5360, Tel.: 974 660 399, 577 210 874)



BESCHÄFTIGUNG VON AUSLÄNDERN IN DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

Dieses Informationsfaltblatt bietet Ihnen grundlegende Informationen und vermittelt wichtige Kenntnisse über den Status von Ausländern, bzw. ausländischen Arbeitnehmern in Bezug auf inländische Arbeitgeber.

Die grundlegende Absicht dieses Informationsfaltblatts besteht darin, einen ganzheitlichen Einblick in den komplexen Prozess der Beschäftigung von Ausländern in der Tschechischen Republik bei Erfüllung aller durch die Rechtsordnung der Tschechischen Republik bestimmten Pflichten zu geben.

Der Beschäftigungsprozess muss auch die grundlegenden Voraussetzungen für die Tarifverhandlungen beinhalten, durch die sich ausschließlich Gewerkschaftsverbände und Gewerkschaftsorganisationen auszeichnen.



www.cmkos.cz

Aktuelle Informationen finden Sie unter „www.mvcr.cz“

ČMKOS und die Beschäftigung von Ausländern

Die Böhmischo-mährische Konföderation der Gewerkschaftsverbände (ČMKOS) befasst sich langfristig mit Fragen der Beschäftigung von Ausländern und es ist zu betonen, dass sie nie gegen die Beschäftigung von qualifizierten ausländischen Arbeitnehmern auftrat. Umgekehrt wendete sie sich gegen die Praktiken des Sozialdumpings, dessen einziges Ziel im Missbrauch der objektiv schwächeren Position ausländischer Arbeitnehmer (aus sog. Drittländern) besteht. Sozialdumping führt zur Absenkung der Lohn- und arbeitsrechtlichen Standards und seine Folge ist die Prekarisierung der Arbeitsbedingungen für alle Arbeitnehmer in der Tschechischen Republik.

✓ Die ČMKOS wendet sich gegen das Bemühen zahlreicher Firmen, das Ende der billigen Arbeit in der Tschechischen Republik hinauszuzögern und billige Arbeitskraft zielgerichtet zu missbrauchen.

✓ Die ČMKOS verlangt, dass die tschechische Immigrationspolitik die Voraussetzungen für die Garantie der Gleichbehandlung aller legalen Arbeitnehmer auf dem tschechischen Arbeitsmarkt, ungeachtet ihrer nationalen Herkunft beinhaltet.

✓ Das Verbot jeglicher Diskriminierung ist im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorschriften festgehalten, konkret handelt es sich hierbei um die Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten, Artikel 3, Absatz 1, wo die Grundrechte und Grundfreiheiten jedermann unabhängig von Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Sprache, Glauben und Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Zugehörigkeit zu einer nationalen oder ethnischen Minderheit, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand zuerkannt werden.



Die Informationen in diesem Falblatt sind insbesondere an Ausländer aus Nichtmitgliedsstaaten der Europäischen Union (sog. Drittländern) gerichtet.

Das Material bezieht sich nur auf Personen, die über keine ständige Aufenthaltsgenehmigung verfügen, bei Personen mit einer ständigen Aufenthaltsgenehmigung sind die Bedingungen fast dieselben wie bei Bürgern der Tschechischen Republik.



Ihre Pflicht als Ausländer vor dem Eingehen eines Arbeitsverhältnisses

Sie als Ausländer können nach dem Beschäftigungsgesetz Nr. 435/2004 Slg., in der derzeit geltenden Fassung, nur eingestellt werden, wenn Sie im Einklang mit diesem Gesetz eine gültige Arbeits-erlaubnis und Aufenthaltsgenehmigung auf dem Gebiet der Tschechischen Republik besitzen. Diese Bedingung gilt für den Inhaber einer Arbeitnehmerkarte und der Blauen Karte automatisch als erfüllt.

Ferner benötigen Sie als Ausländer einen entsprechenden Arbeitsvertrag, eine Vereinbarung über eine Arbeitstätigkeit oder eine schriftliche Vereinbarung über die Durchführung einer Arbeit.

Die Arbeits- und Lohnbedingungen der Arbeit sollten in der Tschechischen Republik für Sie die gleichen sein wie für einen Bürger der Tschechischen Republik in der gleichen Position und nach den geltenden Rechtsvorschriften. Ebenso sind die die Arbeitsverhältnisse und Lohnbedingungen bei den einzelnen Arten der Genehmigungen (Arbeit-nehmerkarten und Blaue Karten) in Erwägung zu ziehen.

PFLICHT DER AUSLÄNDER VOR DEM EINGEHEN EINES ARBEITSVERHÄLTNISSES

Eine Arbeit für Sie als Ausländer in der Tschechischen Republik ist also nur möglich, wenn Sie folgende Dokumente besitzen:

- ✓ Arbeitnehmerkarte,
- ✓ Blaue Karte,
- ✓ oder eine Arbeitserlaubnis.

Den Antrag auf Arbeitserlaubnis erhalten Sie über die Bezirksstelle des Arbeitsamtes, und zwar in der Regel vor Ihrer Einreise auf das Gebiet der Tschechischen Republik. In diesem Verfahren können Sie als Ausländer aufgrund einer Vollmacht von Ihrem Arbeitgeber oder einem anderen bevollmächtigten Vertreter vertreten werden. Den Antrag auf Arbeitserlaubnis haben Sie in der Bezirksstelle des Arbeitsamtes zustellen, in deren Bezirk Sie ihrer Beschäftigung nachgehen werden.

Diese grundlegende Art der Erlaubnis berechtigt Sie an und für sich noch nicht zur Arbeit, stellt jedoch eines der erforderlichen Dokumente für die Erledigung der Aufenthaltsgenehmigung zwecks Beschäftigung dar. Hierbei bestehen keine besonderen Anforderungen an die Qualifikation des Arbeitnehmers, jedoch muss der Arbeitgeber jeweils vorher erklären, dass er Sie beschäftigen wird. Es handelt sich somit immer um eine konkrete Person, an die die Arbeitserlaubnis erteilt wird.

Die Arbeitserlaubnis ist höchstens zwei Jahre gültig, sie kann jedoch wiederholt jeweils um höchstens zwei Jahre verlängert werden. Muss Sie eine Arbeit in der Tschechischen Republik erhalten, muss der Antrag auf die Arbeitserlaubnis Ihre genaue Identifizierung enthalten:

- ✓ Ihre Passdaten, Staatsbürgerschaft, Personenkennzeichen, Wohnsitz etc.;
- ✓ Zustelladresse und Adresse im Land Ihres ständigen Wohnsitzes;
- ✓ Identifizierung des Reisedokumentes (ausstellende Behörde, Nummer des Dokumentes etc.);
- ✓ Identifizierung des zukünftigen Arbeitgebers (seine Bezeichnung, Sitz, Steuer-IdNr. etc.);
- ✓ Spezifikation der Arbeit, die Sie ausführen werden, einschl. Angabe von Ort und Zeit der Arbeitsleistung.

Dem Antrag haben Sie als Kopie die entsprechenden Anlagen beizufügen:

- ✓ Ihr Reisdokument;
- ✓ Dokumente, die Ihre Eignung zur Ausübung der betreffenden Arbeit bescheinigen (Hochschuldiplom, Abiturzeugnis oder Lehrbrief etc.);
- ✓ die schriftliche Erklärung des Arbeitgebers, dass er beabsichtigt, Sie als Ausländer zu beschäftigen;
- ✓ weitere Dokumente, die mit der konkreten Art der Beschäftigung verbunden sein können.

Bezirksdienststellen des Arbeitsamtes der Tschechischen Republik



Bezirk Südböhmen

České Budějovice (Adresse: Klavíkova 1570/7, České Budějovice 3, 370 04 České Budějovice 4)

Bezirk Südmähren

Brno (Adresse: Polní 1011/37, Štýřice, 639 00 Brno 39)

Bezirk Karlovy Vary

Karlovy Vary (Adresse: Závodní 385/98, 360 01 Karlovy Vary 1)

Bezirk Hradec Králové

Hradec Králové (Adresse: Wonkova 1142/1, 500 02 Hradec Králové 2)

Bezirk Liberec

Liberec (Adresse: Dr. Milady Horákové 580/7, Liberec IV-Perštýn, 460 01 Liberec 1)

Mährisch-Schlesischer Bezirk

Ostrava (Adresse: Zahradní 368/12, 701 60 Ostrava - Moravská Ostrava)

Bezirk Olomouc

Olomouc (Adresse: Vejvodského 988/4, Hodolany, 779 00 Olomouc 9)

Bezirk Pardubice

Pardubice (Adresse: Boženy Vikové-Kunětické 2011, Zelené Předměstí, 530 02 Pardubice 2)

Bezirk Plzeň

Plzeň (Adresse: Kaplířova 2731/7, Jižní Předměstí, 320 73 Plzeň 1)

Prag

Praha (Adresse: Domažlická 1139/11, Žižkov, 130 00 Praha 3)

Bezirk Mittelböhmen

Příbram (Adresse: náměstí T. G. Masaryka 145, 261 01 Příbram 1)

Bezirk Ústí

Ústí nad Labem (Adresse: Dvořákova 1609/18, Ústí nad Labem-centrum, 400 21 Ústí nad Labem)

Bezirk Vysočina

Jihlava (Adresse: Brtnická 2531/21, 586 01 Jihlava 1)

Bezirk Zlín

Zlín (Adresse: Čiperova 5182, 760 42 Zlín 1)

Aktuelle Informationen finden Sie unter „www.mpsv.cz“

Ihr Antrag auf vorübergehende Aufenthaltserlaubnis

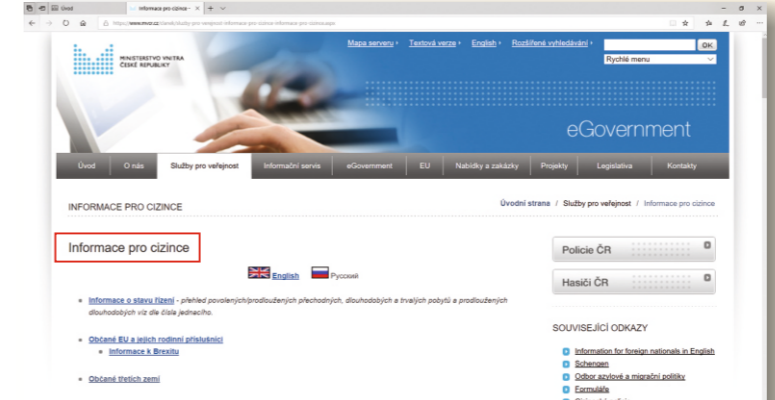
Den Antrag auf eine vorübergehende Aufenthaltserlaubnis können Sie bei jeder Dienststelle des Innenministeriums der Tschechischen Republik stellen, wegen möglicher weiterer Verhandlungen und Erledigungen jedoch am besten bei der Dienststelle, die Ihrem Aufenthaltsort am nächsten liegt. Der Antrag wird spätestens binnen dreißig Tagen nach Einleitung des Verfahrens erledigt. Wenn positiv über den Antrag entschieden wird, werden Sie anschließend zur Abholung der „Bescheinigung über den vorübergehenden Aufenthalt“ aufgefordert.

Alle Erfordernisse des Antrags auf die vorübergehende Aufenthaltserlaubnis dürfen nicht älter als 180 Tage sein, mit Ausnahme der Geburtsurkunde und des Personaldokumentes.

Der Aufenthalt auf dem Gebiet der Tschechischen Republik ist möglich aufgrund:

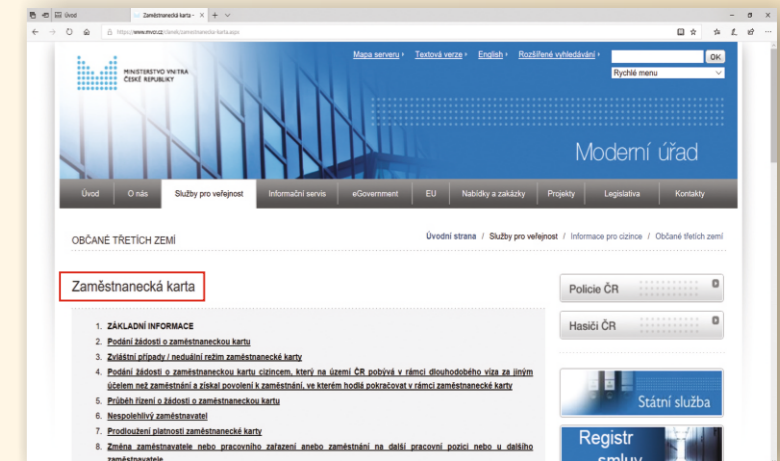
- ✓ eines visumfreien Aufenthaltes – Bürger von Drittstaaten;
- ✓ eines Kurzzeitvisums – Bürger von Drittstaaten;
- ✓ eines Langzeitvisums – Bürger von Drittstaaten;
- ✓ einer langfristigen Aufenthaltserlaubnis – Bürger von Drittstaaten;
- ✓ einer Bescheinigung über den vorübergehende Aufenthalt auf dem Gebiet – Bürger der EU, des EWR und der Schweiz;
- ✓ einer vorübergehenden Aufenthaltserlaubnis des Familienangehörigen eines Bürgers der EU, des EWR und der Schweiz;
- ✓ einer dauerhaften Aufenthaltserlaubnis – Bürger von Drittstaaten, Bürger der EU, des EWR und der Schweiz und ihre Familienangehörigen.

Als Ausländer können Sie den Zweck Ihres Aufenthaltes während des Aufenthaltes in der Tschechischen Republik unter bestimmten Bedingungen ändern. Wenn Sie Inhaber eines Langzeitvisums sind, können Sie den Zweck Ihres Aufenthaltes nicht ändern.



Als Inhaber eines Langzeitvisums, das zu einem anderen Zweck ausgestellt wurde, können Sie jedoch in bestimmten Fällen auf dem Gebiet der Tschechischen Republik z.B. die Arbeitnehmerkarte, Blaue Karte oder eine andere langfristige Aufenthaltserlaubnis beantragen. Wenn Sie bereits eine langfristige Aufenthaltserlaubnis besitzen, gelten für die Änderung des Aufenthaltszwecks verschiedene weitere Beschränkungen (z.B. ist der Übergang auf den Zweck Unternehmenstätigkeit erst nach 5 Jahren möglich, ist der Übergang von der Aufenthaltserlaubnis auf die Arbeitnehmerkarte erst nach 3 Jahren möglich). Der Inhaber eines Langzeitvisums zwecks Saisonbeschäftigung kann den Zweck des Aufenthaltes nicht ändern.

Eine langfristige Aufenthaltserlaubnis kann an Sie als Ausländer ferner auch zu mehreren verschiedenen Aufenthaltszwecken gleichzeitig erteilt werden. Als Ausländer können Sie jedoch, neben dem genehmigten Aufenthaltszweck faktisch auch weitere erfüllen, ohne dass die Erfüllung dieses Zwecks durch seine Genehmigung formalisiert werden müsste (z.B. wenn Ihr Aufenthalt der Familienzusammenführung dient, können Sie auch studieren). Wenn an Sie als Ausländer eine langfristige Aufenthaltserlaubnis für mehrere Aufenthaltszwecke ausgestellt wurde, haben Sie jeweils nur einen Ausweis.



Ein Langzeitvisum zwecks Saisonbeschäftigung wird höchstens für einen Zeitraum von 6 Monaten ausgestellt und dafür benötigen Sie eine Arbeitserlaubnis vom Arbeitsamt der Tschechischen Republik. Aufgrund dieses Aufenthaltes kann, mit Ausnahme eines begrenzten Kreises von Fällen, auf dem Gebiet der Tschechischen Republik keine langfristige Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Aufenthaltszweck beantragt werden.

Die Arbeitnehmerkarte stellt die häufigste Art Ihres Aufenthalts als Ausländer zwecks Beschäftigung dar. Sie wird als duale oder nicht-duale Karte ausgestellt. Im Fall der dualen Arbeitnehmerkarte müssen Sie einen freien Arbeitsplatz von der zentralen Registerstelle für freie Arbeitsplätze, die durch Inhaber von Arbeitnehmerkarten belegt werden können, haben, die durch das Ministerium für Arbeit und Soziales über die einzelnen Dienststellen des Arbeitsamtes der Tschechischen Republik verwaltet wird. Im Fall der nicht-dualen Arbeitnehmerkarte handelt es sich um Ausländer, die nach § 98 des Beschäftigungsgesetzes freien Zugang zum Arbeitsmarkt haben oder an die vom Arbeitsamt eine Arbeitserlaubnis erteilt wurde (entsandter Arbeitnehmer).

Die Arbeitnehmerkarte berechtigt Sie zur Arbeitsleistung bei einem Arbeitgeber, in der Position und am Arbeitsort, für den ihm diese Karte ausgehändigt wurde. Im Falle einer Codebezeichnung wird nicht zwischen dualer und nicht-dualer Arbeitnehmerkarte unterschieden.

Die Blaue Karte ist für Ausländer bestimmt, die einen Hochschulabschluss oder einen höheren Fachschulabschluss (sofern das Studium zumindest 3 Jahre dauerte) haben, und deren Lohn mindestens das 1,5-fache des durchschnittlichen Bruttojahreslohns (der alljährlich durch eine Mitteilung des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MPSV) festgelegt wird) beträgt. Als Ausländer müssen Sie einen freien Arbeitsplatz haben, der in der zentralen Registerstelle für freie Arbeitsplätze angegeben ist, die durch Inhaber von Blauen Karten belegt werden können.



VORÜBERGEHENDER AUFENTHALT, ARBEITNEHMERKARTE, BLAUE KARTE, ANDERE ERLAUBNIS